

ERLÄUTERUNGEN

I. – BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuche(s) 1992

II. - ALLGEMEINES

Unter Vorbehalt der hiernach aufgeführten Abweichungen, werden die unter Art. 190 EStGB 92 bezeichneten Bestimmungen auf die Mehrwerte angewandt, die auf Schiffen durch ansässige Gesellschaften und belgische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften erzielt wurden, und die ausschließlich folgende Tätigkeiten ausüben :

- Tätigkeiten, die Gewinne aus der Seeschifffahrt erbringen, das heißt Gewinne, die aus der Nutzung von Schiffen für den Güter- oder Personentransport auf dem internationalen Seeweg sowie für die Erkundung und Nutzung der natürlichen Meeresreichtümer hervorgehen und die Gewinne, die hervorgehen aus der Nutzung von Schiffen mit Schiffszertifikat, die zum Abschleppen, als Beistand oder zu anderen Seeaktivitäten dienen sowie alle Tätigkeiten, die direkt zur vorgenannten Nutzung beitragen .
- die Verwaltung eines Schiffes für Rechnung Dritter

Wenn ein Betrag in Höhe des Veräußerungswerts in folgender Weise und innerhalb folgender Frist wiederangelegt wird, sind die bei der Veräußerung eines Schiffes erzielten Mehrwerte steuerbefreit, insofern die veräußerten Schiffe zum Zeitpunkt der Veräußerung seit mehr als fünf Jahren die Beschaffenheit einer Immobilie haben.

Die Wiederanlage muss in Form von Schiffen, von Miteigentumsanteilen von Schiffen, von Anteilen von Schiffen oder von Aktien oder Anteilen einer Seeschifffahrtsgesellschaft, die ihren Gesellschaftssitz in der Europäischen Union hat, getätigt werden.

Die Wiederanlage muss spätestens bei der Einstellung der beruflichen Tätigkeit erfolgt sein und zwar innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab

- entweder dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert erzielt wurde,
- oder dem ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums, welcher dem, in dem der Mehrwert erzielt wurde, vorangeht.

Die für die Wiederanlage berücksichtigte Investition muss während mindestens fünf Jahren als Vermögensgegenstand behalten werden. Im Falle einer Veräußerung kann sie jedoch innerhalb von drei Monaten ersetzt werden. Wenn die Investition, die als Wiederanlage berücksichtigt wurde, auf diese Weise ersetzt wurde, sind die vorliegenden Regeln auf die Veräußerung der als Ersatz erworbenen Vermögensmasse anwendbar.

Der Mehrwert auf Schiffe muss in ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht und beibehalten werden, und darf nicht als Berechnungsgrundlage der jährlichen Dotation der gesetzlichen Rücklage oder gleich welcher Entlohnungen oder Zuerkennungen verwendet werden (Art. 190, EStGB 92).

Erfolgt die Wiederanlage nicht in den vorgesehenen Formen und Fristen, wird der erzielte Mehrwert als Gewinn des Besteuerungszeitraums betrachtet, im Laufe dessen die Wiederanlagefrist abgelaufen ist.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar für den Zeitraum, während welchem die Gewinne aus der Seeschifffahrt der Tonnage entsprechend festgelegt werden.

III. ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Der Steuerpflichtige, der die Befreiung der vorgenannten Mehrwerte auf Schiffe beansprucht, gibt dies zur Kenntnis, indem er für den Besteuerungszeitraum, im Laufe dessen er den Mehrwert erzielt hat, seiner Steuererklärung ein Verzeichnis 275 B beifügt, das alle nötigen Angaben enthalten muss. Es muss ebenfalls ein Verzeichnis für jedes nachfolgende Stj. vorgelegt werden, bis die Wiederanlage gemäß den obenbezeichneten Bedingungen vorgenommen wurde.

IV. – ERLÄUTERUNGEN IN BEZUG AUF DIE RAHMEN

Rahmen I. Verzeichnis der Mehrwerte

In die *Spalten 1 bis 9* dieses Rahmens, die Angaben zu den während des Besteuerungszeitraums veräußerten Schiffen, sowie die darauf erzielten Mehrwerte, für welche die Befreiung beantragt wurde, vermerken.

Rahmen II Verzeichnis der Wiederanlagen

In die *Spalten 1 bis 6* dieses Rahmens, die Angaben zu den Wiederanlagen, die berücksichtigt werden müssen, eintragen .

In die *Spalten 1 und 2* die Mehrwerte eintragen, die von den Wiederanlagen betroffen sind. Das in Spalte 1 einzutragende Stj. ist dasjenige, in dem der Mehrwert erzielt wurde, und die einzutragende laufende Nummer ist diejenige, unter der der Mehrwert eingetragen wurde in Rahmen I des Verzeichnisses 275 B, das für dasselbe Stj. erstellt wurde. In *Spalte 2*, den Betrag des befreiten Mehrwerts eintragen.

Wenn der Wert des investierten Vermögens den Wert, der als Wiederanlage erforderlich ist, übersteigt, d.h. größer ist als der Veräußerungswert, muss die letzte Investition nur in Höhe des erforderlichen Betrages angegeben werden.

Wenn eine Vermögensmasse innerhalb von drei Monaten ab der Wiederanlage ersetzt wird, wie unter Absatz 5 der Rubrik II – ALLGEMEINES bezeichnet, geben Sie bitte nacheinander in *der Spalte 4* vor der Beschreibung ein : den Buchstaben ‚R‘, das Stj. während welchem die Vermögensmasse als Wiederanlage in einem Formular 275 B bestimmt wurde und seine ‚laufende Nummer‘, die in der Spalte 3 des Rahmens II dieses Formulars 275 B aufgeführt ist.